

§ 0745 ZPO

Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden [Ehegatten](#) oder Lebenspartner ergangenes Urteil [erforderlich](#) und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ [743 ZPO](#) und [744 ZPO](#) mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle desjenigen [Ehegatten](#) oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende [Ehegatte](#) oder Lebenspartner tritt und
2. an die Stelle des anderen [Ehegatten](#) oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.